Die Erteilung paralleler Aufenthaltstitel in der Praxis

Stand der aktuellen Diskussion (26.06.2025)

Hintergrund

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat im Jahr 2013 entschieden, dass grundsätzlich die Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel nebeneinander rechtlich möglich ist.[1] Diese Entscheidung wurde in der Praxis im Jahr 2024 relevant im Zusammenhang mit der Frage der rechtlichen Aufenthaltsperspektive von Geflüchteten aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. In Arbeitshilfen und rechtspolitischen Veröffentlichungen wird auf die Möglichkeit, neben dem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG weitere Aufenthaltstitel, z. B. als Fachkraft oder zur Familienzusammenführung, zur rechtlichen Absicherung für den Falle keiner weiteren Anwendung der sog. „Massenzustromrichtlinie“ 2011/55/EG, hingewiesen.[2]

Worum geht es rechtlich genau?

Das Urteil des BVerwG, 19.03.2013 - 1 C 12.12 führt aus, dass mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander beantragt und erteilt werden können. Im konkreten Fall hatte der Kläger eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG und begehrte zusätzlich die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG. Das BVerwG schloss sich dem erstinstanzlichen Urteil des VG Aachen an und führte wie folgt aus:

> „Soweit das Aufenthaltsgesetz nichts anderes regelt, ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt (§ 9a Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Über diese „Gleichstellung“ hinaus, gewährt die Daueraufenthaltserlaubnis-EG weitergehende Rechte, die dem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis nicht zustehen, etwa das Recht zum Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten (…). Zu Recht weist das Verwaltungsgericht darauf hin, dass umgekehrt die Niederlassungserlaubnis dem Ausländer bei den Erlöschensgründen eine geringfügig bessere Rechtsstellung gewährt.“ (a. a. O. Rn.15).

Mittlerweile haben einige Verwaltungsgerichte diese Rechtsauffassung bestätigt, zuletzt das VG Berlin, 14.05.2025 - VG 29 K 122/24 (noch nicht rechtskräftig).[3] So wird die Erteilung mehrerer

[1] Vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2013 - BVerwG 1 C 12.12.

[2] Arbeitshilfe der GGUA; Handreichung für die Beratungspraxis des Landesbeauftragten für Flüchtlings- Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein ; SVR-Kurzinformation Wie lange ist vorübergehend.

[3] S. auch: VG Hamburg, 20.01.2023 - 3 K 2768/21; VG Bayreuth, 23.05.2022 - B 6 K 20.594; VG Hannover, 01.03.2022 – 5 A 1392/21; BVerwG, 02.12.2021 - 1 B 38.21; VG Darmstadt, 09.04.2020 - 6 L 849/19.DA; VG Dresden, 19.11.2020 - 3 K 1477/18.

Aufenthaltstitel nebeneinander dann als rechtlich möglich gesehen, wenn ein Rechtsbedürfnis gegeben ist, die jeweiligen Vorteile dieser Aufenthaltstitel zu kumulieren.

Die Argumente dafür und dagegen

Da weder das AufenthG noch Verwaltungsvorschriften genauere Vorgaben zur Möglichkeit und Umsetzung der Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel nebeneinander machen, gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Dagegen:

- Die Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel nebeneinander widerspricht der Systematik des Aufenthaltsgesetzes.
- Der Gesetzgeber hat unterschiedliche Aufenthaltstitel für unterschiedliche Zwecke geschaffen – unterteilt nach humanitären, ausbildungs- und erwerbsbezogenen Titeln. Die Erteilungsvoraussetzungen, Rechtsfolgen und integrationspolitischen Instrumente sind auf diese Systematik abgestimmt und nicht miteinander kompatibel.
- Die Ausstellung eines zweiten (elektronischen) Aufenthaltstitels ist technisch nicht möglich.

Dafür:

- Nach dem Wortlaut des Aufenthaltsgesetzes besteht ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ohne Begrenzung auf einen einzelnen Titel.
- Aus der Systematik des Aufenthaltsgesetzes lässt sich nicht ableiten, dass mehrere Aufenthaltstitel nicht nebeneinander erteilt werden könnten. Die Daueraufenthaltsrichtlinie 2003/109/EG gehe ebenfalls von einem Nebeneinander aus.
- Der in der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 hervorgehobene Grundsatz „eine Person - ein Dokument“ bezieht sich auf das technische Dokument, in dem die dem Aufenthalt zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen anzugeben sind. Bei Schwierigkeiten praktischer Art muss die technische Ausgestaltung der Aufenthaltstitel den gesetzlichen Verpflichtungen angepasst werden.

Die Praxis

Das Bundesministerium des Inneren (BMI) schließt im Rundschreiben vom 05.09.2022 parallel bestehende Aufenthaltsrechte z. B. für Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG nicht aus: „Weder die Richtlinie noch § 24 AufenthG trifft eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. Auf Wahlmöglichkeiten oder parallel bestehende verschiedene

Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung.“ (a. a. O.: 14)

Aus eigenen Netzwerken der Fachstelle Einwanderung ist bekannt, dass ein Großteil der Ausländerbehörden in der Praxis durchaus in Anlehnung an das Urteil des BVerwG sowie der Verwaltungsgerichte (s. Fußnoten 1 und 3) mehrere Aufenthaltstitel parallel erteilen: z. B. §§ 24 AufenthG und § 18 a/b AufenthG oder § 25 Abs. 2 1. oder 2. Alt. AufenthG und § 18 a/b AufenthG. Diese Möglichkeit wird aktuell auch vermehrt von Geflüchteten aus der Ukraine angefragt.

Die Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) erfolgt dann entweder getrennt in Abstimmung mit dem Antragstellenden auf Grundlage der für die Antragstellenden „besseren“ Aufenthaltserlaubnis – insbesondere im Hinblick auf eine spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Die Betroffenen entscheiden bei dieser Handhabung, welcher Titel der führende Titel sein soll, und der andere Titel wird auf dem Zusatzblatt vermerkt. In anderen Fällen werden beide Aufenthaltstitel auf einen eAt gedruckt, z. B. § 24 / § 18a AufenthG.

Manche Ausländerbehörden vertreten vereinzelt jedoch die Auffassung, dass die Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel parallel nicht möglich ist.

Was folgt daraus?

Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG sind nach aktuellem Stand bis zum 04. März 2026 gültig, die Anwendung der sog. Massenzustromrichtlinie wurde vom Rat der Europäischen Union[4] zudem bis zum 04. März 2027 verlängert. Für die Umsetzung in Deutschland fehlt zum jetzigen Zeitpunkt noch die Verordnung des BMI, sodass auch die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG bis März 2027 verlängert wird. Trotz der verlängerten Anwendung der sog. „Massenzustromrichtlinie“ bis 2027, stellt sich unserer Einschätzung nach bereits jetzt vermehrt die Frage zur Verfestigung von aufenthaltsrechtlichen Perspektiven für Geflüchtete aus der Ukraine. Durch die aktuellen Handreichungen für die migrationsrechtliche Beratung und auch eines Rundschreibens des BMI vom 05. März 2024[5], welches die Option paralleler Aufenthaltstitel erwähnt, werden generell vermehrt Menschen auf die Ausländerbehörden mit dem Anliegen, mehrere Aufenthaltstitel parallel zu erhalten, zugehen. Es bleibt abzuwarten, ob sich ein Flickenteppich unterschiedlicher Handhabungen oder eine einheitliche Praxis hierzu etablieren wird.

[4] S. Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union vom 13.06.2025.

[5] Bundesministerium des Innern, 05. März 2024: Aufenthalt von ukrainischen Staatsangehörigen hier: Wechselmöglichkeiten aus dem Titel des § 24 AufenthG in Ausbildungs- und Erwerbstitel.

Fachstelle Einwanderung und Integration

Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung gGmbH
Alt-Reinickendorf 25, 13407 Berlin

Tel.: +49 (0)30 457989504
E-Mail: fei@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de
www.netzwerk-iq.de/einwanderung.html

Die Fachstelle Einwanderung und Integration wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Kofinanziert von der Europäischen Union

Administriert durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

In Kooperation mit: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesagentur für Arbeit

Die Fachstelle Einwanderung und Integration wird zusätzlich finanziert durch die Bundesagentur für Arbeit sowie die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung aus Landesmitteln, die das Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossen hat.

Bundesagentur für Arbeit

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
BERLIN